
Beitragsordnung Internationaler Tennis-Club Baden-Baden Stand 01.01.2021

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Internationale Tennis-Club Baden-Baden Beiträge von den Mitgliedern (s.a. §II und IV der Satzung).

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung erhoben werden, die durch Beschlüsse des Vereinsausschusses festgelegt werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen und Sachleistungen.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben, die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.

D. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 15. Januar des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein über das Beitrittsformular eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10.00 Euro jährlich.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
6. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

E. Beiträge und Arbeitsleistungen

1. Mitglieder des Vereins können die Tennisanlage grundsätzlich im Zeitraum April bis Oktober (von Saisonöffnung bis Saisonabschluss) nutzen. Außerhalb dieses Zeitraums gelten ggfs. zusätzliche Regelungen, die jeweils gesondert bekanntgegeben werden.
2. Mitglieder des Vereins können mit vereinsfremden Personen gegen eine Gebühr für Gastspieler die Tennisanlage im o.g. Zeitraum nutzen. Dies ist jedoch auf eine 5-malige Nutzung pro Jahr beschränkt. Das Vereinsmitglied trägt die Gastspiele in die ausliegende Liste ein. Die Gebühren sind direkt an den Betreiber der Anlage oder seiner Vertreter zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Kinder/Jugendliche bis 7 Jahre sind beitragsfrei.
4. Die Beiträge (gültig für 2020) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Jahresbeitrag	Platzgebühr	Arbeitsstunden
Einzelmitglied	€ 230.-	--	5*
Partner/Ehepartner	€ 180.-	--	5*
Jugendliche 8-15 Jahre	€ 60.- **	--	--
Jugendliche 16-18 Jahre, Azubis/ Studenten bis 25 Jahre	€ 130.- **	--	5***
Familien mit 2 Kindern bis 15 Jahre	€ 400		5/Familie
nicht geleistete Arbeitsstunde	€ 20.- /Std	--	--
Sonderregelung Schnupperaktion ****			
zu einzelnen Terminen nach Ankündigung			
Sonderregelung Gastspiele			
erwachsene Gastspieler maximal 5-mal	--	€ 10.- /Stunde	--
Jugendliche unter 18 Jahre maximal 5-mal	--	€ 5.- /Stunde	--

Die Arbeit im Vereinsausschuss wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

*Arbeitsstunden sind übertragbar

**es gilt das Kalenderjahr, in dem das Alter erreicht wird

***Arbeitsstunden sind übertragbar; nur Erwachsene müssen Arbeitsstunden leisten

****gilt nicht für Lizenzinhaber von Spielberechtigungen

F. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden

Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag, innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freizeitluftsaison mit Stichtag 01.November des laufenden Jahres.

Kinder und Jugendliche leisten Arbeitsstunden ohne Abrechnung bzw. Ersatzgebühren.

G. Sonstige Beträge

Jedem Vereinsmitglied kann nach Bezahlung von jeweils 30€ an Linisports ein Schlüssel für die Tennisanlage übergeben werden. Nach Ende der Mitgliedschaft ist dieser wieder an Linisports zurück zu geben. Bei Verlust des Schlüssels oder Nicht-Rückgabe des Schlüssels sind alle Kosten zur Auswechslung der Schlösser und der ausgegebenen Schlüssel durch das Mitglied, welches den Schlüssel verloren hat, zu tragen.

H. Sonderregelungen

Der Vorstand kann Sonderregelungen zur Mitgliedschaft erlassen. Zum Beispiel werden einmalige Schnuppertennisaktionen als Werbeaktion für neue Mitglieder angeboten, sowie Gastspiele. Hierfür gelten gesonderte Beiträge, die vom Vorstand ohne Mitgliederversammlung beschlossen werden können.